KREIS COESFELD

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Coesfeld
Erscheinungsweise:
In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf
Abonnementpreis:
6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR
Anforderungen sind zu richten an:
Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Kommunikation und EDV
48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt
Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 07/2005
Datum: 18.05.2005

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
28	**Kreis Coesfeld**	**Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der Auslegung der 1. Änderung des Landschaftsplanes "Olfen - Seppenrade" des Kreises Coesfeld**	**31**
29	**Kreis Coesfeld**	**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 05.09.2001 in der zzt. gültigen Fassung**	**32**
30	**Sparkasse Westmünsterland**	**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**	**32**

28/05 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der Auslegung der 1. Änderung des Landschaftsplanes "Olfen - Seppenrade" des Kreises Coesfeld

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 15.12.2004 die 1. Änderung des Landschaftsplanes "Olfen - Seppenrade" als Satzung beschlossen. Ausschlaggebend für das Änderungsverfahren sind die Anforderungen zur Anpassung der Naturschutzgebiete an die Regelungsinhalte der FFH-Richtlinie.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Änderungen:

- Die von der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) der europäischen Union benannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) erfordern eine Änderung des Landschaftsplanes "Olfen - Seppenrade", da der Schutzzweck des Naturschutzgebietes "Lippeaue" (FFH-Gebiet Tranche 2) an die FFH-Vorgaben anzupassen ist. Die Steveraue (FFH-Gebiet Tranche 2, zum Teil Naturschutzgebiet 2.1.12, zum Teil Landschaftsschutzgebiet 2.2.06) erhält den Verweis, dass sie als Fischschonbezirk ausgewiesen wird.

- Das Naturschutzgebiet (NSG) "Steveraue" (2.1.12) wird um den von der Stadt Olfen vorgeschlagenen Bereich (ca. 47 ha) erweitert.

- Das Schutzziel für das Naturschutzgebiet "Buchenwald am Hüwel" (2.1.07) ist neu zu formulieren. Damit ändert sich auch der Name des NSG´s in "Wald am Hüwel".

- Aus dem Naturschutzgebiet "Bachtal in Leversum" (2.1.04) wird das Wohnhaus herausparzelliert.

- Es werden 15 Naturdenkmale (ND) gestrichen, da sie abgängig sind bzw. gefällt wurden oder noch werden. Ein ND wird in den Landschaftsplan "Merfelder Bruch-Borkenberge" aufgenommen.

- Zwei Sickerquellen und eine Sumpfquelle, die als ND ausgewiesen waren, werden in geschützte Landschaftsbestandteile überführt. Es verbleiben somit 19 Naturdenkmale.

- Ein neuer geschützter Landschaftsbestandteil, 2.4.01 "Bachlauf in Austrups Busch", wird ausgewiesen. 49 Obstwiesen werden als geschützte Landschaftsbestandteile gestrichen.

- Die Festsetzung der Zweckbestimmung für die Brachfläche südlich des Naturschutzgebietes 2.1.07 "Wald am Hüwel" entfällt.

- Der bisherige Landschaftsplanbereich westlich der K 8 (vorwiegend Truppenübungsplatz Borkenberge) wird dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes "Merfelder Bruch-Borkenberge" mit einer Größe von 1.845 ha zugeschlagen.

- Die Formulierungen bzgl. des Bauens im Außenbereich innerhalb der Landschaftsschutzgebiete werden, aufgrund neuer bzw. geänderter Rechtsgrundlagen für privilegierte Vorhaben (s. Anlage C, S. 50) ebenso wie die allgemeinen Ge- und Verbote der einzelnen Schutzgebietskategorien, denen der aktuellen Landschaftspläne "Rorup" und "Rosendahl" angeglichen.

- Es werden redaktionelle Änderungen und Korrekturen in den textlichen Darstellungen mit Erläuterungen sowie der Festsetzungskarte vorgenommen. Einige Anpflanzungen von Hecken und Baumreihen z.B. wurden auf Vorschlag der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplanes realisiert. Hier sind die Planunterlagen zu aktualisieren.

Das Plangebiet von nunmehr ca. 9.448 ha (vorher 11.293 ha mit Truppenübungsplatz Borkenberge) umfasst die Gemarkungen Seppenrade tlw., Lüdinghausen-Kirchspiel tlw., Lüdinghausen-Stadt tlw., Olfen-Stadt tlw. und Olfen-Kirchspiel tlw..

Die geänderten textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen bilden zusammen mit der geänderten Entwicklungs- und Festsetzungskarte die 1. Änderung des Landschaftsplanes "Olfen - Seppenrade".

Der Regierungspräsident Münster hat diese 1. Änderung zum Landschaftsplan "Olfen - Seppenrade" wie folgt genehmigt:

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW S. 568), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2005 (GV. NRW, S. 191), genehmige ich die vom Kreistag des Kreises Coesfeld am 15.12.2004 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplanes

"Olfen - Seppenrade"

Münster, 18. April 2005
51.2.2/ MS/LP Olfen - Seppenrade
Der Regierungspräsident
Dr. Jörg Twenhöven

Der genehmigte Landschaftsplan "Olfen - Seppenrade" - 1. Änderung - liegt für die Dauer seiner Geltung beim

Landrat des Kreises Coesfeld
-Untere Landschaftsbehörde-
370.2 - Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege -
Friedrich-Ebert-Str. 7, Gebäude I, Zimmer 228
48653 Coesfeld

während der allgemeinen Sprechstunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
freitags	von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes "Olfen - Seppenrade" - 1. Änderung - werden hiermit gemäß § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 a Landschaftsgesetz bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld tritt die 1. Änderung des Landschaftsplans "Olfen - Seppenrade" in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 12.05.2005

Kreis Coesfeld
Der Landrat
370.2 - Untere Landschaftsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

29/05 - Kreis Coesfeld

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – vom 05.09.2001 in der zzt. gültigen Fassung

Die Firma Kordel GmbH & Co. GbR plant die Erweiterung ihres Betriebes in Dülmen-Hiddingsel. Aufgrund der angrenzenden Nutzungen ist eine Betriebserweiterung nur in westliche Richtung möglich. Das hat zur Folge, dass das Gewässer 66 verlegt werden muss. Es wird auf einer Länge von ca. 190 m aufgehoben und erhält im neuen Verlauf eine Länge von ca. 270 m.
Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um einen Gewässerausbau gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-. Es wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG durchgeführt.
Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

30/05 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300 726 700 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.
Die Sparkasse Westmünsterland, - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen -, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12. August 2005 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 12. Mai 2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer